

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 18. März 1966

13. Stück

- 30.** Verordnung: Aufhebung der Verordnung betreffend vom Stadtbauamte des Magistrates St. Pölten verfaßte Teilungspläne
- 31.** Verordnung: Statistische Zentralkommission und Fachbeiräte
- 32.** Verordnung: Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1966
- 33.** Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern durch Dänemark und Schweden

30. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Februar 1966, mit der die Verordnung vom 8. Februar 1949, BGBl. Nr. 63, betreffend vom Stadtbauamte des Magistrates St. Pölten verfaßte Teilungspläne, aufgehoben wird

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 8. Februar 1949, BGBl. Nr. 63, betreffend vom Stadtbauamt des Magistrates Sankt Pölten verfaßte Teilungspläne, wird aufgehoben.

Broda

31. Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 7. März 1966 über die Statistische Zentralkommission und die Fachbeiräte

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Statistische Zentralkommission besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder der Kommission sind je ein Vertreter:

1. jedes Bundesministeriums und des Rechnungshofes,
2. jedes Amtes der Landesregierung,
3. der Oesterreichischen Nationalbank,
4. der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
5. der Landwirtschaftskammern,
6. des Österreichischen Arbeiterkammertages,
7. der Landarbeiterkammern,
8. des Österreichischen Städtebundes,
9. des Österreichischen Gemeindebundes.

(3) Als außerordentliche Mitglieder sind in die Kommission Personen zu berufen, von denen kraft ihrer Stellung im wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder kulturellen Leben eine besondere Förderung der Arbeiten der Zentralkommission erwartet werden kann. Ihre Zahl soll 20 nicht überschreiten.

§ 2. (1) Die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission sind vom Bundeskanzleramt zu berufen und abzuberufen.

(2) Als ordentliche Mitglieder sind die von den in § 1 Abs. 2 angeführten Stellen dem Bundeskanzleramt namhaft gemachten Vertreter zu berufen. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein Ersatzmann vorzusehen, der das Mitglied bei dessen Verhinderung vertritt. Die ordentlichen Mitglieder sind vom Bundeskanzleramt abzuberufen, wenn die in § 1 Abs. 2 angeführten Stellen einen anderen Vertreter namhaft machen.

(3) Für die Berufung der außerordentlichen Mitglieder hat der Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes an das Bundeskanzleramt Vorschläge von Personen zu erstatten, von denen auf Grund ihrer wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder kulturellen Tätigkeit eine besondere Kenntnis und Förderung statistischer Arbeiten erwartet werden kann. Auch die außerordentlichen Mitglieder sind durch das Bundeskanzleramt abzuberufen.

§ 3. (1) Den Vorsitz in der Statistischen Zentralkommission führt der Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, in seiner Vertretung der Vizepräsident dieses Amtes.

(2) Der Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes hat die Statistische Zentralkommission zur ordentlichen Jahresversammlung und zu außerordentlichen Tagungen einzuberufen.

(3) Zu allen Tagungen der Kommission sind sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Mitglieder einzuladen. Die Einladungen haben mindestens acht Tage vor Zusammentritt der Kommission unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Für einen Empfangsnachweis ist zu sorgen.

(4) Jedes ordentliche Mitglied der Statistischen Zentralkommission kann zu den Sitzungen Fachreferenten, das sind die bei den Ämtern und Dienststellen mit der Materie befaßten Bediensteten, für die zu behandelnden Beratungsgegenstände beiziehen. Der Vorsitzende kann auch Personen, die der Kommission nicht als Mitglieder angehören und nicht als Fachreferenten an der Sitzung teilnehmen, als Sachverständige zwecks Abgabe eines Gutachtens zu den Beratungen beiziehen.

(5) Die ordentliche Jahresversammlung hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres stattzufinden. Außerordentliche Tagungen hat der Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes anzuberaumen, sooft dies nach seinem Ermessen erforderlich ist, oder binnen drei Monaten, wenn es ein ordentliches Mitglied der Statistischen Zentralkommission verlangt.

§ 4. (1) Die Verhandlungs- und Beschlußfähigkeit der Statistischen Zentralkommission setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder (Ersatzmänner) voraus. Es müssen jedenfalls die Vertreter der Bundesministerien anwesend sein, die für den betreffenden Verhandlungsgegenstand sachlich zuständig sind.

(2) Die Statistische Zentralkommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende der Kommission stimmt nicht mit, entscheidet jedoch bei Stimmengleichheit.

(3) Stimmberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Kommission. Die den Beratungen der Kommission allenfalls zugezogenen Fachreferenten und Sachverständigen haben bei Abstimmungen der Kommission kein Stimmrecht.

§ 5. Über jede Sitzung der Statistischen Zentralkommission ist ein Protokoll zu verfassen, das die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut sowie den wesentlichen Inhalt der Ausführungen der Sitzungsteilnehmer enthält. Die Protokolle sind nach jeder Tagung an alle Mitglieder der Statistischen Zentralkommission zu versenden.

§ 6. (1) Zur Beratung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes in Einzelfragen der Statistik sowie zur Vorberatung von in der

Statistischen Zentralkommission zu behandelnden Gegenständen sind für einzelne Fachgebiete der Statistik Fachbeiräte zu bestellen.

(2) Die Statistische Zentralkommission hat die Fachgebiete zu bestimmen, für welche Fachbeiräte zu bestellen sind, und hat diese Fachgebiete abzugrenzen.

§ 7. (1) Die Mitglieder der Fachbeiräte sind vom Bundeskanzleramt auf Vorschlag des Präsidenten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zu berufen.

(2) Dem Fachbeirat sind neben den fachlich beteiligten Mitgliedern der Statistischen Zentralkommission erprobte Fachleute des zu bearbeitenden Gebietes zuzuziehen, von deren Rat eine besondere Förderung der Arbeiten des Fachbeirates zu erwarten ist.

(3) Der Vorsitzende eines Fachbeirates ist berechtigt, dem Fachbeirat nicht angehörende Personen als Sachverständige den Sitzungen des Beirates zuzuziehen.

§ 8. (1) Den Vorsitz in den Fachbeiräten führt der Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter dieses Amtes.

(2) Der Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes hat die Fachbeiräte zu Sitzungen einzuberufen, sooft dies notwendig ist, oder binnen drei Monaten, wenn dies ein ordentliches Mitglied der Statistischen Zentralkommission verlangt. Die Einladung hat mindestens acht Tage vor Zusammentritt des Fachbeirates unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Für einen Empfangsnachweis ist zu sorgen. Die Zuziehung von Fachreferenten ist für die Behandlung spezieller Fragen gestattet. Über das Ergebnis der Beratungen ist der Statistischen Zentralkommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 9. Die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission sowie der Fachbeiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10. Die Kanzleigeschäfte der Statistischen Zentralkommission und der Fachbeiräte hat das Österreichische Statistische Zentralamt zu besorgen.

§ 11. Das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1946 über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt, BGBl. Nr. 11/1947, und die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 24. Jänner 1947, betreffend die Satzungen des Beirates für die Statistik des Außenhandels, BGBl. Nr. 21, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Klaus

§2. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. März 1966 zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1966)

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 186/1961 und BGBl. Nr. 289/1963 wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1966 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie folgt:

Für das Bundesland Burgenland	10 v. H.
Für das Bundesland Kärnten	25 v. H.
Für das Bundesland Niederösterreich	20 v. H.
Für das Bundesland Oberösterreich	25 v. H.
Für das Bundesland Salzburg	20 v. H.
Für das Bundesland Steiermark	25 v. H.
Für das Bundesland Tirol	20 v. H.
Für das Bundesland Wien	20 v. H.

Schmitz

§3. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 10. März 1966, betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern durch Dänemark und Schweden

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung haben Dänemark und Schweden das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

(BGBl. Nr. 294/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 347/1965) ratifiziert.

Das Übereinkommen ist für Dänemark am 1. Jänner 1966 und für Schweden am 1. März 1966 in Kraft getreten.

Dänemark hat folgende Mitteilung gemäß Artikel 13 dieses Übereinkommens gemacht:

„1. In Dänemark werden Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern von folgenden Behörden erlassen:

- a) ordentliche Gerichte (Gerichte erster Instanz, Berufungsgerichtshöfe und Oberster Gerichtshof),
- b) Amtmann (amtmand), in Kopenhagen der Oberpräsident von Kopenhagen (Overpræsidenten i København), deren Entscheidungen durch das Justizministerium abgeändert werden können.

2. In Dänemark ist der Polizeikommissar des Ortes, in welchem der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder mangels eines solchen sich aufhält, zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen, die unter dieses Übereinkommen fallen, zuständig. In Kopenhagen ist jedoch der Oberpräsident (overpræsident) für solche Erklärungen zuständig.

3. Daher ist ein Antrag auf Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung an den Polizeikommissar des Ortes zu richten, in welchem der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder mangels eines solchen sich aufhält. In Kopenhagen ist der Antrag an den Oberpräsidenten zu richten. Im Falle dem Unterhaltsberechtigten nicht bekannt ist, in welchem Polizeidistrikt der Unterhaltspflichtige wohnt oder sich aufhält, kann der Antrag an den Chef der dänischen Reichspolizei (Rigspolitichefen), Kopenhagen, mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständige Behörde gerichtet werden.“

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1966, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124.— für Inlands- und S 174.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.